

# RS Vwgh 2006/4/26 2003/08/0262

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §113 Abs1 idF 1986/111;

AVG §38;

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Beitragszuschlag nach§ 113 Abs. 1 ASVG eine pauschalierte Abgeltung des durch die Säumigkeit des Beitragspflichtigen verursachten Verwaltungsaufwandes und des Zinsenentgangs infolge der verspäteten Beitragsentrichtung dar. Voraussetzung für eine dem Gesetz entsprechende Bemessung des Beitragszuschlages ist, dass die Höhe der nachzuzahlenden Beiträge zumindest im Sinne einer vorfrageweisen Beurteilung oder als Hauptfragenentscheidung festgestellt wird. Die Verpflichtung, Beiträge nachzuzahlen, stellt eine für die Entscheidung gemäß § 113 Abs. 1 ASVG präjudizielle Rechtsfrage dar (Hinweis E 20. November 2002, 2000/08/0021).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003080262.X01

## Im RIS seit

24.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)